

## **Remonstrationsbedingungen**

### **für die 1. Hausarbeit im Strafrecht im SS 2018**

- Jede/r Übungsteilnehmer/in hat einen Anspruch auf Nachkorrektur der Hausarbeit, sofern die nachfolgenden Zulässigkeitsvoraussetzungen des Nachkorrekturantrages vorliegen.
- Prüfungsumfang: Im Fall der Nachkorrektur wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Eine nachträgliche Verschlechterung kommt nicht in Betracht, es sei denn, die Hausarbeit erweist sich bei der Nachkorrektur als Plagiat.
- Antragsgrund: Ein Nachkorrekturantrag kann nur auf die Rüge eines Korrekturfehlers gestützt werden. Ein solcher liegt insbes. vor, wenn
  - tatsächlich Geprüftes als fehlend moniert wird,
  - die als falsch monierte Lösung des Antragstellers mindestens vertretbar ist

und die Fehlbewertung gravierend ist.

Nicht ausreichend sind die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmern abweichenden Bewertung und der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

- Antragsform: Der Nachkorrekturantrag bedarf der Schriftform. Anzugeben sind Name, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers. Sofern dem Antragsteller die Prüfungsleistung ausgehändigt wurde, ist diese im Original beizufügen.

Der Nachkorrekturantrag ist zu begründen. Die Begründung muss ausführlich – insbesondere konkret und nachvollziehbar unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten gewichtigen Korrekturfehler darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die als fehlerhaft bewertete Lösung des Antragstellers richtig oder jedenfalls vertretbar ist, so ist dies mit geeigneten Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung zu belegen.

- Antragsfrist: Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der offiziellen Rückgabe der Prüfungsleistung (Rückgabetermin: 26.6.2018) einzureichen.

Die Frist wird gewahrt durch Zugang bei der Professur (Raum C 229 oder Professur-Briefkasten im Dekanat). Die Vorschriften über Willenserklärungen gelten entsprechend.

Erhält der Antragsteller die Prüfungsleistung unverschuldet erst nach dem offiziellen Rückgabetermin, kann auf Antrag eine Wiedereinsetzung gewährt werden. Der Wiedereinsetzungsantrag ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

- Antragsbefugnis: Antragsbefugt ist nur, wer bei der mündlichen Besprechung der Hausarbeit (am 26.6.2018) anwesend war. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller den Termin der mündlichen Besprechung unverschuldet versäumt hat. Zum Nachweis dessen ist bei Krankheit ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- Bescheidung: Über den Nachkorrekturantrag wird nach Möglichkeit vor Ausgabe der 2. Hausarbeit (am 27.8.2018) entschieden. Das Bescheidungsergebnis wird dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt, sofern diese Form der Zustellung im Antrag ausdrücklich gewünscht ist.